

hl. Paulus von Ober-Döbling. Im benachbarten Mutterhause dieser Schwestern ist eine Hauskapelle für die sogenannten „Marienkinder“; sie ist der Unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht; eine würdige Statue derselben schmückt den Altar; weiße Lämmlein sind sinnreich an die Wand gemalt, wie sie auf die Himmelskönigin zueilen. In der Klosterkirche ist der fromme Messenbund „zu Ehren der heiligen Familie“ im Jahre 1887 gegründet und kirchlich bestätigt worden.

In dem zwischen Siebering und Grinzing sich hinziehenden Graben hat im Jahre 1883 der Grundeigenthümer eine alte Statue der schmerzhaften Gottesmutter für die öffentliche Verehrung aufgestellt; seither wuchs der Besuch der Andächtigen so an, daß an den Bau einer größeren Kapelle geschritten wurde; dieselbe ist am 21. October 1892 unter großem Andränge der Bevölkerung vom hochw. Herrn Propste Dr. Godfried Marischall geweiht, daselbst das erste mal gepredigt und die heilige Messe gelesen worden. Ein Glasgemäldefenster wurde gestiftet „zum Gedächtnis an die glückliche Genesung der kaiserl. Hoheiten, der Frau Erzherzogin Marie Valerie und des Herrn Erzherzogs Franz Salvator im Jahre 1892.“

Regensburger Pastoral-Erlass

bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.¹⁾

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Reil in Eichstätt (Bayern).

III. Theil.

Die Ausspendung des Allerheiligsten.

B. Außerhalb der Kirche.

§ 43. Kirchliche Gesetze über die *delatio* Ss. Sacramenti zu den Kranken in feierlicher Weise.

a) „Zu den Kranken ist das Allerheiligste nach dem Gesetze der Kirche manifeste et honorifice und unter Einhaltung der Vorschriften des römischen und Diöcesan-Rituals zu tragen.“ P. C. (VI. Hauptst., 3. Abschn., B. n. 1.)

Die heilige Communion darf außerhalb der Kirche nur solchen gespendet werden, die krank sind, sei es nun, daß sie dieselbe devotionis causa oder als Viaticum empfangen. „Eucharistia — alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cuiusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur.“ So das Rituale (Rom. tit. IV. c. 4.) Auch ad obsessos exorcizandos darf das Allerheiligste nicht aus der Kirche getragen und zu diesem Zwecke überhaupt nicht gebraucht werden. Dies verbietet ausdrücklich das Rituale Rom., indem es schreibt (tit. X. c. 1): „Sanctissima vero Eucharistia super caput obsessi, aut aliter ejus corpori non admoveatur, ob irreverentiae periculum.“ Ueberhaupt darf Personen, welche imstande sind, in die Kirche zu gehen, das Allerheiligste auch

¹⁾ Vergl. Jahrgang 1891, 1892 und 1893, Heft I, Seite 58; Heft II, Seite 333, Heft III, S. 606.

nicht zum Empfange desselben in das Haus gebracht werden, da nach § 37 (sub finem) die heilige Communion nicht in Oratorii privatis gespendet werden darf, obwohl in solchen die Feier der heiligen Messe erlaubt wurde. Als solche, denen, obschon sie nicht infirmi sind, das Allerheiligste extra ecclesiam gespendet werden darf, können nur Gefangene gelten, die einer Gefängniskapelle entbehren.

b) Ueber die delatio Ss. Sacramenti ad infirmos spricht sich schon das Corpus juris canonici (C. X. L. III. 41 de celebr. Missae) in folgender Weise aus: „Sacerdos vero quilibet frequenter doceat plebem suam, ut cum in celebratione Missarum elevatur hostia salutaris, se reverenter inclinet, idem faciens, cum eam defert presbyter ad infirmum. Quam in decenti habitu superposito mundo velamine ferat et referat manifeste et honorifice ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente, cum sit candor lucis aeternae, ut ex hoc apud omnes fides et devotio augeatur. Praelati autem hujusmodi mandati graviter punire non differant transgressores, si et ipsi divinam et Nostram volunt effugere ultionem.“ (Vergleiche damit das Caerem. Episc. I. I, c. 6.)

Daraus ist ersichtlich, dass die Kirche die delatio Ss. Sacramenti als eine Art von Procession betrachtet, bei welcher der Gottmensch, da das Allerheiligste in die sacra pyxis eingeschlossen und verhüllt ist, nicht als König der Glorie im Triumphe einhergehend erscheint, wie bei anderen theophorischen Processionen, sondern als derjenige, „qui semetipsum exinanivit,“ und als Seelenarzt im Hause des Kranken einzufahren sich würdigt.

Bemerkt sei noch folgendes. Die Vorschrift des Rituale, dass das Allerheiligste manifeste zu den Kranken getragen werden solle, hat schon viele zu der Behauptung veranlasst, dass die delatio Ss. Sacramenti ad infirmos in einem, etwa der Monstranz ähnlichen Gefäße vorzunehmen sei, „ita ut sacra Hostia videri possit“. Dass diese Anschauung eine irrige ist, geht daraus hervor, dass nach dem Rituale, wie aus obigem ersichtlich ist, das Allerheiligste in die s. pyxis eingeschlossen und diese mit einem velum sericum umhüllt sein muss, oder in ein anderes Gefäß, welches in die Bursa gelegt wird. In dem einen sowohl, wie im andern Falle wird das heilige Gefäß mit dem Schultervelum des Priesters bedeckt, so dass die s. pyxis gar nicht gesehen werden kann (s. § 44 sub b). Die Vorschrift des Rituale, dass das Allerheiligste „manifeste“ getragen werden soll, enthält also das Verbot, dasselbe unter dem superpelliceum zu verbergen oder gar in die Tasche zu stecken und anderseits das Gebot, dass es der Priester offen vor der Brust mit beiden Händen trage, wenn auch unter zweifacher Verhüllung (s. § 4 sub finem).

Die vorstehend angeführten Vorschriften des römischen Rituale können nicht in jedem einzelnen Falle befolgt werden und hat auch nicht jede derselben einen präceptiven Charakter, wenn es auch Wunsch der Kirche ist, die Procession zur Krankencommunion öfters in feierlicher Weise — cum pompa — abzuhalten (s. § 46). Aber den Verfehgang ohne alle und jede äußere Feierlichkeit zu veranstalten, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofes unstatthaft (s. § 45) und muß er jedenfalls cum forma decenti geschehen.

§ 44. Kirchliche Gesetze über die *delatio Ss. Sacramenti* zu den Kranken in einfacher Weise.

„Wir untersagen daher auf das Nachdrücklichste, das Allerheiligste anders, heimlich, ohne Licht und liturgische Kleidung, zu den Kranken, sei es zum Viaticum oder andachtshalber zu bringen.“
P. C. (l. c.)

Darf also auch das Allerheiligste in nicht feierlicher, also einfacher Weise, in das Haus des Kranken getragen werden, so muß dies auf alle Fälle cum forma decenti geschehen. Diese fordert aber gebieterisch

a) einen Begleiter mit dem Lichte. „*Praecedat semper acolythus vel alius minister deferens laternam*“, „*Semper lumine praecedente*“, lauten die im vorigen Paragraph angeführten Gesetze des Rituale Rom. und das Corpus juris can.

Ueber das Gesetz der Kirche, daß überall, wo das Allerheiligste aufbewahrt ist, ein lumen sich finde, s. § 6.

Es genügt also Ein Licht, am zweckmäßigsten in einer Laterne, damit es nicht vom Winde ausgelöscht werde. Wunsch der Kirche ist es aber, daß mehrere mit brennenden Kerzen das Allerheiligste begleiten, da sie solchen selbst Ablässe verleiht.

b) Der Priester darf nicht anders, als mit der liturgischen Kleidung angethan, den Verfehgang vornehmen, also *α) superpelliceo et stola indutus*, wie das römische Rituale vorschreibt.

Mit welchem Ernste der heilige Stuhl auf Einhaltung dieser Vorschrift besteht, ersehen wir aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 16. December 1826: *Dub. In parochiis ruralibus, ubi longum faciendum est iter, plerumque portatur Ss. Sacramentum Eucharistiae ad aegrotos eisque administratur cum stola super vestem communem absque cotta sive superpelliceo. Quaeritur propterea: An praxis illa, ubi invaluit, et Ordinarii locorum non contradicunt, retineri possit?*

Resp. „*Negative, et eliminata consuetudine servetur Ritualis Romani praescriptum.*“

Ohne superpelliceum darf also der Verfehgang nicht stattfinden. Aus einem Bescheide der S. R. C. vom 23. Januar 1740 geht hervor, daß ohne superpelliceum und stola das Allerheiligste selbst dann nicht getragen werden darf, wenn der Priester